



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 13/2022, 05.07.2022**

Große BRAO-Reform – Was ist für wen wie zu beachten?

Am 01.08.2022 tritt eine umfassende Änderung des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft. Die sog. große BRAO-Reform eröffnet neue Möglichkeiten bei interprofessioneller Zusammenarbeit mit weiteren freien Berufen und erweitert die zulässigen Gesellschaftsformen. Neben der Eröffnung weiterer Möglichkeiten, entsteht für einige Gesellschaften auch Handlungsbedarf. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen aufgezeigt.

Berufsausübungsgesellschaften

Künftig dürfen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Ausübung ihres Berufes zu Berufsausübungsgesellschaften (= BAG) verbinden (§ 59b BRAO n.F.). Reine Kapitalbeteiligungen sind weiterhin ausgeschlossen, sodass das Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter besteht. Eine zugelassene BAG kann künftig selbst Gesellschafterin einer anderen BAG sein, vgl. § 59i Abs. 1 BRAO n.F.

Welche Rechtsformen sind für die Berufsausübungsgesellschaften möglich?

Die Reform sieht eine gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für die BAG vor. Alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, europäische Gesellschaftsformen sowie Gesellschaftsformen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum werden künftig möglich sein, vgl. § 59b Abs. 2 BRAO n.F. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen damit auch Handelsgesellschaften, wie etwa die GmbH & Co.KG offenstehen. Nunmehr wird auch die Ein-Personen-Anwalts-GmbH ausdrücklich erlaubt sein, vgl. § 59b Abs. 1 S. 2 BRAO n.F.

Für ausländische Gesellschaftsformen, die nicht Mitglied der EU oder des ERW sind, gilt § 207a BRAO.



Welche Verbindungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft sind gestattet?

Mit der Reform wird der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erweitert.

Durch § 59c BRAO n.F. ist die Verbindung u.a. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, möglich.

Mit jedem anderen freien Beruf gem. § 1 Abs. 2 PartGG ist eine Verbindung möglich, sofern die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht unvereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet werden kann.

Zu den freien Berufen gehören Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher (vgl. § 1 Abs. 2 PartGG).

Eine Verbindung mit einem freien Beruf kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde.

Zulassungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften

Die BAGen sind **grundsätzlich** unabhängig von ihrer Rechtsform seitens der Rechtsanwaltskammer **zulassungspflichtig**, vgl. § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO n.F.

Keiner Zulassung bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt **und** denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane **ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige** eines in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO n.F. genannten Berufsangehörigen angehören, vgl. § 59f Abs.1 S. 2 BRAO.

Daraus folgt, dass die **GbR und Partnerschaft grundsätzlich keiner Zulassung bedürfen (also die klassische Sozietät in Form einer GbR oder Partnerschaft)**. Die Möglichkeit einer **freiwilligen Antragstellung** auf Zulassung kann in Erwägung gezogen werden, vgl. § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO, weil für die Gesellschaft ein sog. Kanzlei-beA gewünscht wird.

Mit der Zulassung wird die BAG Mitglied der Rechtsanwaltskammer, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO. Die BAG wird selbst Träger von anwaltlichen Berufspflichten und kann selbst als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Damit können gegen

die BAG zukünftig auch Aussichts- und Beschwerdeverfahren geführt werden und berufsrechtliche oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden.

Die Anträge auf Zulassung einer BAG werden zu gegebener Zeit auf der Homepage unter Formulare bereitgestellt.

Bestandsschutz für bereits zugelassene GmbH/AG

Keiner erneuten Zulassung bedürfen nach § 209a Abs. 1 BRAO n.F. die bereits nach § 59c Abs. 1 BRAO zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften, die bereits Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind. Sie gelten ab dem 01.08.2022 als zugelassene BAG. Ein neues Zulassungsverfahren ist nicht erforderlich.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ab 01.08.2022 zulassungspflichtig

Durch die beschränkte Haftung entsteht bei der PartGmbH das Erfordernis einer Zulassung. Für bereits am 01.08.2022 bestehende BAGen, die nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen waren, **muss bis zum 01.11.2022 eine Zulassung beantragt werden.** Bis zur Bescheidung durch die RAK sind sie vorläufig beratungs- und vertretungsberechtigt, vgl. § 209a Abs. 2 S. 2 BRAO n.F.

Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass für die PartGmbH eine gesonderte Versicherungsbestätigung mit dem Zulassungsantrag einzureichen ist.

Alle PartGmbH die vor dem 01.08.2022 bestanden, wurden durch die Rechtsanwaltskammer Celle unter Übersendung des Antragsformulars angeschrieben.

Sozietäten und Partnerschaften

Grundsätzlich keiner Zulassung bedürfen Sozietäten und Partnerschaften. Die Möglichkeit einer freiwilligen Antragstellung auf Zulassung kann in Erwägung gezogen werden, um ein Kanzleipostfach und eine Verzeichnung der Gesellschaft im BRAV zu erhalten, vgl. § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO n.F.

Bürogemeinschaft

Zu unterscheiden ist die BAG von der Bürogemeinschaft. Bürogemeinschaften dienen der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln ohne selbst Vertragspartner von rechtsanwältlichen Mandatsverträgen zu sein, vgl. § 59q BRAO n.F. Die tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten. **Für die Bürogemeinschaft ist – anders als bei der Sozietät - keine weitere Versicherungspflicht ab dem 01.08.2022 vorgesehen.**

Neue Versicherungspflicht für alle BAGen ab dem 01.08.2022

Zum 01.08.2022 sind künftig nach § 59n BRAO n. F. alle BAGen verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Davon ist ab dem 01.08.2022 ausnahmslos jede BAG – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – betroffen. Dies gilt gleichermaßen auch für nicht zulassungspflichtige BAGen in Form der GbR und Partnerschaft.

Bei Scheinsozietäten wird es auch nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform für die Annahme einer BAG allein darauf ankommen, ob für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist.

Wegen der weitreichenden Konsequenzen wird nachdrücklich empfohlen sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Eine fehlende oder bestehende Unterversicherung führt zur persönlichen Haftung der Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans mit ihrem Vermögen, vgl. § 59n BRAO n.F.

Die BRAK hat hierzu auf ihrer Homepage eine [FAQ-Liste](#) entwickelt, auf die wir verweisen.

Besonderes Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften

Die BRAK richtet für die eingetragenen und zugelassenen BAGen ein beA (Kanzleipostfach) ein, vgl. § 31b BRAO n.F. Für Zweigstellen kann auf Antrag ein weiteres beA eingerichtet werden.

Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ist nicht mehr wie bislang an die Rechtsform der GmbH geknüpft, sondern steht BAGen gleich welcher Rechtsform offen. Allerdings ist die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ künftig auf Berufsausübungsgesellschaften begrenzt, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, vgl. § 59p BRAO n. F. Bei künftigen personellen Änderungen, die eine Änderung der Mehrheitserfordernisse ergeben, muss die Firmierung geändert und der Begriff „Rechtsanwaltsgesellschaft“ gelöscht werden.

Änderungen bei Syndikusrechtsanwälten und –innen

In § 46 Abs. 6 BRAO n.F. wird künftig geregelt, dass Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte auch gegenüber Dritten rechtsberatend tätig werden dürfen, sofern ihr nichtanwaltlicher Arbeitgeber hierzu berechtigt ist.

In diesem Fall sind sie verpflichtet, die Kunden des Arbeitgebers darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine anwaltliche Beratung handelt und eine Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO nicht besteht, vgl. § 46 Abs. 6 S. 2 BRAO n.F. Der Gesetzgeber stellt klar, dass es sich bei dieser Rechtsdienstleistung nicht um eine anwaltliche Tätigkeit § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO n.F. handelt.

Allein auf die Beratung von Kunden des Arbeitgebers kann eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht gestützt werden. Sie steht der Zulassung aber auch nicht mehr entgegen, wie es derzeit noch der Fall ist.

Künftig ist die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt unterbrochen wird, die Unterbrechung in Folge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht, vgl. § 46b Abs. 2 S. 4 BRAO n.F.

Künftig reicht es bei Antragstellung aus eine **amtlich beglaubigte Abschrift** des Arbeitsvertrages beizufügen, sofern keine Ausfertigung oder der Arbeitsvertrag selbst beigefügt wird, vgl. § 46a Abs. 3 S. 1 BRAO n.F.

Organisatorische Verantwortlichkeit und Aufsichtsverfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften

Künftig kann der Vorstand Rügen gegen zugelassene BAGen selbst aussprechen, vgl. §§ 74 Abs. 6, 113 Abs. 3 BRAO n.F. Es besteht folglich die Möglichkeit, dass mehrere Aufsichtsverfahren gleichzeitig, zum einen gegen die BAG und zum anderen gegen den tätigen Rechtsanwalt laufen. Dabei muss sich die BAG die schuldhaften Pflichtverstöße gegen die BRAO und BORA der Leitungsperson zurechnen lassen, vgl. § 113 Abs. 3 BRAO n.F. Zu den Leitungspersonen einer BAG gehören abhängig vom Einzelfall, die Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die Generalbevollmächtigten, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, soweit sie eine leitende Stelle innehaben, sowie noch nicht genannte Personen, die für die Leitung der BAG verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen leitender Stellung gehören, vgl. § 113a BRAO n.F.

Eine Zurechnung erfolgt auch für Personen, die nicht Leitungspersonen sind, jedoch in Wahrnehmung der Angelegenheiten der BAG gegen Pflichten der BRAO und BORA verstoßen, wenn die Pflichtverletzung durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können, vgl. § 113 Abs. 3 Nr. 2 BRAO n.F.

Widerstreitende Interessen und Tätigkeitsverbot

Das Verbot der widerstreitenden Interessenvertretung wird nunmehr weiter konkretisiert, vgl. § 43a Abs. 4, 5 und 6 BRAO n.F.

Eine Tätigkeit wird untersagt, wenn bereits in der selben Rechtssache **für einen anderen Mandanten** bereits in widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten wurde. Erstreckt wird dieses Verbot auf den Kollegen mit dem man seinen Beruf **gemeinschaftlich** ausübt. Bürogemeinschaften sind daher, anders als früher, nicht mehr umfasst. (§ 43a Abs. 4 S. 2 BRAO n.F.). Sollte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet worden sein, gilt das Verbot fort.

Ausnahmsweise ist eine Tätigkeit in diesen Fällen erlaubt, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherzustellen, vgl. § 43a Abs. 4 S. 4 BRAO n.F.

Das Tätigkeitsverbot gilt künftig auch für die **Stationsreferendare**, vgl. § 43a Abs. 5 S. 1 BRAO n.F. Allerdings erfolgt bei den Stationsreferendaren **keine Sozietätserstreckung** (§ 43 Abs. 5 S. 2 BRAO n.F.).

Das Tätigkeitsverbot aus § 45 BRAO a.F. wurde neu strukturiert und ergänzt. Namentlich sind nun auch der Schlichter, Mediatoren, Notarassessoren und Referendare ergänzt worden. **Beim Referendar ist im Gegensatz zu § 43a Abs. 5 BRAO n. F. jede Tätigkeit des gesamten Vorbereitungsdienstes erfasst.**

§ 43f BRAO n. F. Kenntnisse im Berufsrecht

Nach § 43f BRAO n.F. haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich ab dem 01.08.2022 **erstmalig zulassen**, innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens 10 Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 teilgenommen wurde.

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).